

§ 35 StudFG Zuständigkeit der Studienbeihilfenbehörde

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Erledigung von Anträgen auf
 1. 1. Studienbeihilfen,
 2. 2. Studienzuschüsse,
 3. 3. Beihilfen für Auslandsstudien und
 4. 4. Studienabschluss-Stipendien.
2. (2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Zuerkennung des Versicherungskostenbeitrages sowie nach Richtlinien der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers
 1. 1. für die Gewährung von Mobilitätsstipendien,
 2. 2. für die Ermittlung und Anweisung des Kostenzuschusses zur Kinderbetreuung,
 3. 3. für die Ermittlung und Anweisung des Fahrtkostenzuschusses,
 4. 4. für die Ermittlung und Anweisung des Reisekostenzuschusses,
 5. 5. für die Ermittlung und Anweisung der Sprachstipendien und
 6. 6. für die Ermittlung und Anweisung von Studienunterstützungen.
3. (3) Die Studienbeihilfenbehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.

In Kraft seit 17.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at